

Landgericht Hof

Az.: 22 O 81/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Hof - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Tränkle, LL.M. als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2016 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.642,47 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 06.09.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Auf die Widerklage hin wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 1.152,40 € nebst Zinsen iHV. 5 % über dem Basiszinssatz hieraus seit 11.01.2015 zu zahlen.

Die Klägerin wird weiter verurteilt, an den Beklagten außergerichtliche Rechtsanwaltsge-

bühren iHv. 201,70 € nebst Zinsen iHv. 5 % über dem Basiszinssatz seit 12.08.2015 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 40% und der Beklagte 60% zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht ggü. dem Beklagten einen Unfallschaden geltend. Im Rahmen der Widerklage begehrt der Beklagte

Am 03.03.2014 kam es zu einem Unfall, an dem der Beklagte, der einen Pkw der Klägerin fuhr, beteiligt war. Der Pkw VW Golf war zuvor angemietet worden und eine Selbstbeteiligung von 800 € vereinbart. Als Ersatz für diesen verunfallten Pkw wurde dem Kläger ein weiterer Pkw der Klägerin zur Verfügung gestellt, für den ebenfalls eine Haftungsreduzierung vereinbart war.

Auch die Selbstbeteiligung wurde einbehalten. Mit Schriftsatz vom 24.12.2014 und unter Fristsetzung zum 10.01.2015 wurde die Klägerin durch die Beklagtenvertreterin aufgefordert, den Betrag zurückzuzahlen (Anlage WK 13).

Am 02.09.2014 wurde ein Mahnbescheid erlassen, der am 05.09.2014 zugestellt und gegen den am 09.09.2014 Widerspruch eingelegt wurde.

Die **Klägerin trägt im Wesentlichen vor**, dass auf Basis einer Haftungsverteilung von 2/3 durch den Unfall ein Schaden von insgesamt 8.884,93 € entstanden sei (2/3 5.923,29 €), was abzüglich der Selbstbeteiligung von 800 € den geltend gemachten Betrag von 5.123,29 € ergebe. Neben dem Fahrzeugschaden (Anlage K3) seien hierin Sachverständigenkosten (Anlage K4), Abschleppkosten (K5), An-/Abmeldekosten (K6), Vorhaltekosten (K7) sowie eine Unkostenpauschale von 25 € enthalten.

Der Beklagte, mit dem der Mietvertrag abgeschlossen worden sei, habe beim Unfall grob fahrläs-

sig gehandelt, weil er über mehrere Sekunden hinweg und insgesamt 1,5m auf die Gegenfahrbah gelangt sei. Ggü. dem Zeugen [redacted] habe er insoweit erklärt, dass er nach einer Flasche gegriffen habe. Daneben sei auch ein Aufklärungspflichtverstoß gegeben, da der Beklagte nicht mitgeteilt habe, weshalb er über die Mittellinie gefahren sei. Mithin würde IV3b der allgemeinen Vermietbedingungen greifen, die eine volle Haftung bei grober Fahrlässigkeit vorsehe. Diese sei aufgrund der Dauer gegeben, es habe sich nicht nur um einen kurzen Moment der Unaufmerksamkeit gehandelt.

Auch wenn der Pkw finanziert und sicherungsübereignet gewesen sei, seien die entsprechenden Ansprüche abgetreten (Anlage K10). Ein Vollkaskoversicherung bestehe nicht.

Mit Zustellung des Mahnbescheides sei Verzug eingetreten.

Die Klägerin beantragt zu erkennen

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.123,29 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 06.09.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der **Beklagte trägt im Wesentlichen vor**, dass es an der Aktivlegitimation fehle. Auch sei der Beklagte lediglich Fahrer, nicht Mieter des Unfallfahrzeuges gewesen. Im Unfallzeitpunkt sei der Beklagte noch rechts gefahren, die durch die Klägerin vorgetragene Erklärungen ggü. dem Zeugen [redacted] habe es nicht gegeben. Jedenfalls habe der Beklagte nicht nach einem Gegenstand gegriffen. Auch sei jede vorgetragene Schadensposition zu bestreiten. Bei den Abschleppkosten sei mangels Vergleichsangeboten die Schadensminderungspflicht verletzt worden. Gleiches gelte, da eine entweder eine Vollkaskoversicherung vorhanden sei oder, sollte dies nicht der Fall sein, dies ein erheblicher Verstoß gegen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten darstellen würde.

Mit Schriftsatz vom 06.08.2015 hat der Beklagte **Widerklage** erhoben.

Er **trägt insoweit im Wesentlichen vor**,

Das Gericht hat den Kläger im Termin vom 02.11.2015 informatorisch gehört und im Termin vom 18.01.2016 die Zeugen _____ und _____ vernommen. Auf die Sitzungsniederschriften wird insoweit verwiesen.

Weiter wird zur Ergänzung des Tatbestandes verwiesen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteile. Weiter wird verwiesen auf die beigezogene Akte 36 Js 5471/14 der Staatsanwaltschaft Hof.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend. Gleiches gilt für die Widerklage.

I.

Der Klägerin steht bzgl. des beschädigten Pkws ein Anspruch in Höhe von **3.642,47 €** zu.

1. Es kann zunächst offenbleiben, ob der Beklagte Mieter des streitgegenständlichen Pkws war oder nicht. War er selbst Mieter, wofür die vorgelegten Unterlagen, insb. K1, durchaus sprechen, wird eine evtl. Haftung durch den Mietvertrag unmittelbar geregelt. War der Be-

klagte nicht selbst Mieter sondern lediglich Fahrer, und sollte die Anmietung durch den Arbeitgeber des Beklagten erfolgt sein, greifen die Haftungsregelungen, die letztlich zugunsten des Fahrers/Mieters gehen, im Rahmen eines Vertrages zugunsten Dritter ebenfalls. Wer genau Mieter war, ist daher für die Frage der Haftung bzw. deren Reduzierung nicht von Relevanz. Auch als „reinem“ Fahrer würde der Beklagte zumindest aus § 823 BGB haften und ihm gleichzeitig die Haftungsbeschränkungen zugutekommen.

2. Auch wenn der beschädigte Pkw finanziert wurde, ist die Klägerin berechtigt, den entsprechenden Schaden geltend zu machen (Anlage K10). Dass der Pkw beschädigt wurde, ist unstrittig.
3. Der Beklagte ist hierfür auch teilweise einstandspflichtig und zwar mit einer Quote von 50%.
 - a. Auf die Haftungsregelung der allgemeinen Vermietbedingungen, IV3b, ist § 81 VVG und dort insbesondere Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass der Unfall grob fahrlässig verursacht wurde, weshalb eine grundsätzliche Haftung des Beklagten gegeben ist. Gleichzeitig ist diese aber entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, weshalb das Gericht von einer Kürzung um 50% ausgegangen ist.

- b. Die gehörten Zeugen _____ und _____ haben den Unfall jeweils überzeugend und übereinstimmend geschildert. Beide haben ein Abdriften des Pkws des Beklagten über einen längeren Zeitraum und auch deutlich in die Fahrbahn des Zeugen _____ hinein bestätigt. Für den längeren Zeitraum spricht auch der Umstand, dass zwei vor dem Zeugen _____ fahrende Pkws einen Unfall noch vermeiden konnten und sich auch aus der beigezogenen staatsanwaltschaftlichen Akte, dort Bl. 22, die Prallmarke deutlich auf der Fahrbahn _____ ergibt.

Zwar ist es grds. denkbar, dass an derselben Stelle ein anderer Unfall zu einer Prallmarke geführt hat, vor dem Hintergrund der Aussagen der Zeugen _____ und _____ ist dies für das Gericht jedoch ausgeschlossen, weshalb insoweit auch kein Sachverständigengutachten einzuholen war.

Damit steht fest, dass der Beklagte über einen längeren Zeitraum, fünf bis zehn Se-

kunden, nicht aufmerksam war und in den Gegenverkehr gekommen ist. Auch wenn nicht sicher feststeht, weshalb dies geschehen ist, steht für das Gericht fest, dass hierin aufgrund der Dauer des Abdriftens und auch des Umstandes, dass es sich nicht um einen spontanen „Schlenker“, sondern um eine gleichmäßige Fahrbewegung handelte, ein grob fahrlässiges Verhalten, d.h. die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße nicht beachtet wurde, zu sehen ist.

Es kann insoweit dahinstehen, ob der Beklagte, wie er dies in seiner informativischen Befragung als zumindest denkbar dargestellt hat, aufgrund Jetlags unaufmerksam war, oder ob er, wie es der Zeuge _____ als ggü. ihm so mitgeteilt schilderte, nach einer Flasche griff.

Unerheblich ist insoweit auch, ob es sich bei dem ggü. dem Zeugen _____ im Krankenhaus mitgeteilten Griff nach der Flasche, den der Beklagte auch ggü. seiner Chefin als mögliche Erklärung genannt haben will, um eine Möglichkeit (so der Beklagte) oder um eine Tatsachenbehauptung (so der Zeuge _____) gehandelt hat.

Fest steht jedenfalls die lange Zeitdauer, über die nicht auf den (Gegen-)Verkehr geachtet wurde, was nach Überzeugung des Gerichts die grobe Fahrlässigkeit begründet.

- c. Gleichwohl ist der Grad des Verschuldens bei der Frage der dann eintretenden Haftung weiter zu berücksichtigen, § 81 II VVG. Auch im Bereich der groben Fahrlässigkeit sind Abstufungen denkbar. So würde z.B. ein alkoholbedingter Unfall ggfs. eine volle Haftung indizieren. Die genaue Unfallursache ist hier nicht bekannt.

Für Umstände, die die volle Haftung des Beklagten, die auch durch die Klägerin selbst nicht gesehen wird, begründen würden, sind jedoch keine Anhaltspunkte erkennbar.

Vor dem Hintergrund der Länge des Abdriftens hält das Gericht daher eine Haftungsverteilung von 50-50 für angemessen.

4. Der zu ersetzende Schaden berechnet sich wie folgt, wobei grds. darauf hinzuweisen ist, dass das Gericht aufgrund der vorgelegten Unterlagen die jeweilige Schadenshöhe für be-

wiesen erachtet. Zwar wurde beklagenseits jeder Einzelpunkt bestritten, jedoch jeweils ohne nähere Ausführungen, weshalb die Positionen nicht zutreffend sein sollten. Durch die vorgelegten Unterlagen ist die Klägerin der ihr obliegenden Beweislast nachgekommen.

Auch ist nicht erkennbar, weshalb der Umstand, dass die Klägerin keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat, einen dieser vorwerfbaren Pflichtverstoß darstellen sollte. Es obliegt der Klägerin vielmehr selbst, wie und ob sie für evtl. Schäden an ihren Pkws vorsorgt.

- a. Der Fahrzeugschaden iHv. 8.021,00 € ergibt sich aus Anlage K3.
- b. Die Sachverständigenkosten iHv. 100 € folgen aus der Rechnung gem. Anlage K4.
- c. Auch Abschleppkosten sind zu ersetzen. Diese belaufen sich auf 341,64 € (Anlage K5).

Insoweit ist auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gegeben. Anders als bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ist eine Unfallstelle möglichst schnell zu räumen, auch um Gefahren für sonstige Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Es ist daher nicht zu fordern, dass Vergleichsangebote eingeholt werden.

Anders könnte dies ggfs. lediglich dann zu sehen sein, wenn eine offensichtlich überhöhte Abrechnung gegeben ist, dies ist jedoch nicht erkennbar.

- d. Auch An-/Abmeldekosten iHv. 50 € sind zu ersetzen.
 - e. Weiter sind Vorhaltekosten, die der Klägerin als Vermieterin entstehen, zu ersetzen, mithin $12 \times 28,94 \text{ €} = 347,28 \text{ €}$.
 - f. Auch die Unkostenpauschale von 25 € ist nicht zu beanstanden und zu ersetzen.
5. Aus 8.884,93 € errechnet sich ein Anteil iHv. 50 % von 4.442,47 €, auf den die bereits einbehaltene Selbstbeteiligung iHv. 800 € anzurechnen ist, weshalb noch **3.642,47 €** offen sind.

II.

1. Im Hinblick auf die **Widerklage**

III.

Im Übrigen war Klage und Widerklage jeweils abzuweisen.

IV.

Anlass, an den Angaben der Zeugen zu zweifeln, bestanden keine. Diese haben vielmehr emotionslos und i.E. übereinstimmend den damaligen Unfall geschildert.

Weiter ist das Gericht auch davon überzeugt, dass der Kläger selbst, soweit es ihm möglich war, umfassende und wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat, obschon er ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens hat. Dieser hat auch für sich selbst einen Grund für den Unfall gesucht, Möglichkeiten durchdacht, eine letztendliche Antwort aber selbst nicht gefunden.

V.

Der Anspruch auf Prozesszinsen von 5% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) folgt aus §§ 286 I 2, 288 I BGB, die Verzugszinsen aus § 288 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2 ZPO.

gez.

Tränkle, LL.M.
Richter am Landgericht

Verkündet am 08.02.2016

gez.
Warczeka, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 09.02.2016

Warczeka, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig